

Retention-Matrix · Muster-Mandanteneinwilligung · Transparenzhinweis

v0.11 (2026-08-19) - Muster zur anwaltlichen Einzelfall-Anpassung, ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung.

1. Aufbewahrungs-/Löschmatrix (Entwurf)

Datenart	Ort	Aufbewahrung	Löschung
Klartext-Eingaben/-Ausgaben	Gosign-Gateway	keine Persistenz (transient)	sofort nach Verarbeitung
Pseudonym-Mappings	Gateway (mandantenverschlüsselt)	TTL [z. B. Sitzungsdauer/24 h]	automatisch nach TTL
Audit-Protokoll (klartextfrei, Hashes + Metadaten)	Gosign	10 Jahre (Eigen-Policy ¹)	danach Löschung
Buchungsbelege/Rechnungen	Gosign	8 Jahre (§ 147 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 AO; § 257 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 HGB - seit BEG IV 01.01.2025; Rechnungen zudem § 14b UStG - 8 Jahre)	danach Löschung
Bücher/Aufzeichnungen/Jahresabschlüsse	Gosign	10 Jahre (§ 147 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 AO; § 257 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 HGB)	danach Löschung
Handels-/Geschäftsbriefe u. sonstige bedeutsame Unterlagen	Gosign	6 Jahre (Handels-/Geschäftsbriefe: § 147 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2/3 AO, § 257 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2/3 HGB; sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen: § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO)	danach Löschung
Modell-seitige Verarbeitung	je Bezugsweg	Zero-Retention-Konfigurationen (Trust-Center des Anbieters: preview.veryai.de/trust-center)	-

¹ Kein Handelsbuch/Buchungsbeleg i. S. d. § 147 AO/§ 257 HGB; Dauer als selbstgewählte, DSGVO-geprüfte Frist mit dokumentierter Erforderlichkeit und Löschkonzept nach Art. 17 DSGVO auszuweisen, nicht als GoBD-Pflicht. Für alle Fristen gilt: Löschtrigger ist je Datensatz die längste einschlägige gesetzliche Frist (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) - keine pauschale Über-Aufbewahrung, keine verfrühte Löschung entgegen § 147 AO/§ 257 HGB.

2. Muster-Einwilligung der Mandantschaft (soweit einschlägig)

„Ich willige ein, dass [Kanzlei] zur Bearbeitung meines Mandats KI-gestützte Dienste der Gosign GmbH einsetzt. Dabei werden mandatsbezogene Inhalte vor der Verarbeitung durch KI-Modelle pseudonymisiert; die eingesetzten Dienstleister sind in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43e BRAO / § 62a StBerG / § 50a WPO), strafrechtlich flankiert durch § 203 StGB, bzw. technisch vom Klartext-Zugriff ausgeschlossen ([Bezugswege benennen]). Diese Einwilligung ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunft widerruflich; die Mandatsbearbeitung bleibt auch ohne Einwilligung möglich [Alternative beschreiben].“ *

(Erforderlichkeit je Berufsrecht prüfen: § 43e Abs. 5 BRAO, § 62a Abs. 5 StBerG und § 50a Abs. 5 WPO verlangen wortgleich die Einwilligung des Mandanten, sobald ein Dienstleister unmittelbar einem einzelnen Mandat dient. Bei genereller, mandatsübergreifender Kanzlei-Infrastruktur (§ 43e Abs. 1-3 BRAO bzw. die parallelen Absätze in StBerG/WPO) ist die Einwilligung nicht der Regelweg; dort genügen Textform-Vertrag und Verschwiegenheitsverpflichtung des Dienstleisters.)*

Beteiligten-Variante für Notare (§ 26a Abs. 4 BNotO)

„Ich willige als Beteiligte/r ein, dass [Notariat] zur Vorbereitung des Amtsgeschäfts [Bezeichnung] KI-gestützte Dienste der Gosign GmbH einsetzt. Dabei werden vorgangsbezogene Inhalte vor der Verarbeitung durch KI-Modelle pseudonymisiert; die eingesetzten Dienstleister sind in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 26a Abs. 3 BNotO), strafrechtlich flankiert durch § 203 StGB, bzw. technisch vom Klartext-Zugriff ausgeschlossen ([Bezugswege benennen]). Diese Einwilligung ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunft widerruflich; die Vornahme des Amtsgeschäfts bleibt auch ohne Einwilligung möglich [Alternative beschreiben].“ *(§ 26a Abs. 4 BNotO verlangt die Einwilligung der Beteiligten, wenn die Dienstleistung unmittelbar einem einzelnen Amtsgeschäft dient; bei genereller, vorgangsübergreifender Infrastruktur des Notariats ist die Einwilligung nicht der Regelweg - dort tragen Textform-Vertrag, Belehrung und Kettenverpflichtung nach § 26a Abs. 2 und 3 BNotO.)*

3. Transparenzhinweis (Art. 13/14) - Baustein für die Datenschutzerklärung der Kanzlei

„Zur Unterstützung der Mandatsbearbeitung setzen wir KI-gestützte Dienste der Gosign GmbH (Hamburg) ein. Inhalte werden vor der Verarbeitung pseudonymisiert; es besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag nebst Verschwiegenheits-Zusatzvereinbarung nach § 43e BRAO / § 62a StBerG / § 50a WPO (mit Belehrung über § 203 StGB). Verarbeitungsorte und eingesetzte Unterauftragsverarbeiter: [Verweis auf Subprozessoren-Übersicht]. Speicherdauern: [Verweis auf Matrix].“